

**Ordnung der Fachschaft Elektro- und  
Informationstechnik  
der Verfassten Studierendenschaft  
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Stand: 28. Mai 2015

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder und Mitarbeiter der Fachschaft . . . . .	2
§ 2 Aufgaben der Fachschaft . . . . .	3
§ 3 Organe der Fachschaft . . . . .	3
§ 4 Fachschaftsvollversammlung . . . . .	4
§ 5 Fachschaftssitzung . . . . .	5
§ 6 Fachschaftsvorstand . . . . .	6
§ 7 Fachschaftsleitung . . . . .	6
§ 8 Fachschaftsarbeit . . . . .	7
§ 9 Referate . . . . .	7
§ 10 Finanzen . . . . .	8
§ 11 Änderung der Fachschaftsordnung . . . . .	8
§ 12 Inkrafttreten . . . . .	9

## Präambel

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 12. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am XX. Juni 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

### § 1 Mitglieder und Mitarbeiter der Fachschaft

(1) Die Fachschaft Elektro- und Informationstechnik besteht nach § 28 „Gliederung, Mitgliedschaft“ (1) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OSVS) aus allen eingeschriebenen Studierenden der KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik des KIT.

(2) Fachschaftsvertreter sind die Referenten nach § 9, die gewählten Fachschaftssprecher nach § 30 „Fachschaftsvorstand“ OSVS sowie die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat, der Studienkommission, den Prüfungsausschüssen und den Berufungskommissionen.

(3) Mitarbeiter der Fachschaft im Sinne dieser Ordnung sind alle Fachschaftsvertreter sowie weitere natürliche Personen, die von Organen der Fachschaft nach § 3 Absatz 1 mit Aufgaben betraut wurden.

## **§ 2 Aufgaben der Fachschaft**

Neben den Aufgaben aus § 65 „Studierendenschaft“ (2) Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg (LHG) und § 27 „Aufgaben“ OSVS erweitert Folgendes die Aufgaben der Fachschaft:

1. Die Fachschaft wirkt bei der Gestaltung der Studienordnung mit und arbeitet dabei eng mit den studentischen Mitgliedern in den Fakultätsgremien zusammen.
2. Die Fachschaft sorgt für die Studien- und die soziale Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder.
3. Die Fachschaft setzt sich insbesondere für Gruppen ein, die bei ihrem Studium mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.
4. Die Fachschaft bietet innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit regelmäßige Sprechstunden an.
5. Die Fachschaft stellt die Information ihrer Mitglieder über studienrelevante Entwicklung und organisatorische Abläufe sicher.
6. Es ist Aufgabe der Fachschaft, die gesamte Arbeit der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu verfolgen; gegebenenfalls ist auf Missstände hinzuweisen.
7. Es ist Aufgabe der Fachschaft, in ihrer Arbeit den Belangen des Umweltschutzes Genüge zu tun. Sie ist bemüht, diesbezügliche Mängel innerhalb der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik aufzuzeigen.
8. Die Fachschaft ist verpflichtet, die Grundsätze des Datenschutzes bei ihrer Arbeit zu befolgen. Des Weiteren hat sie diesbezügliche Mängel innerhalb der KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik aufzuzeigen.
9. Die Fachschaft stellt ihren Mitglieder mindestens einmal im Semester eine Informationssammlung zur Verfügung.

## **§ 3 Organe der Fachschaft**

(1) Die Organe der Fachschaft sind

- die Fachschaftsvollversammlung,
- die Fachschaftssitzung,
- der Fachschaftsvorstand,
- die Fachschaftsleitung,
- die Fachschaftsreferate.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung und die Fachschaftssitzung bestimmen die Richtlinien der Fachschaftsarbeit. Die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien obliegt der Fachschaftsleitung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Referat seinen Tätigkeitsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

#### **§ 4 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie ist die Fachschaftsversammlung gemäß § 31 „Fachschaftsversammlung“ OSVS. Darüber hinaus stellt sie den Informationsfluss zwischen den Fachschaftsmitgliedern auf der einen und den Organen der Fachschaft und Fachschaftsmitarbeitern auf der anderen Seite sicher.

(2) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsvorstand erfolgt:

- mindestens einmal pro Semester, nicht jedoch zu einer Fachschaftsvollversammlung in der ersten Vorlesungswoche des Semesters oder in der vorlesungsfreien Zeit,
- auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder, sowie
- auf Beschluss der Fachschaftssitzung, nicht jedoch zu einer Fachschaftsvollversammlung in der ersten Vorlesungswoche des Semesters oder in der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Einberufung erfolgt in der Vorlesungszeit mindestens sechs, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwölf Werktage, vorher durch öffentlichen Aushang der Tagesordnung sowie gegebenenfalls durch weitere vom Vorstand beschlossene Maßnahmen unter Angabe von Ort und Zeit. Der Zeitraum vom 24.12. bis 6.1. gilt nicht als Werktage im Sinne dieser Regelung.

(4) Folgende Tagesordnungspunkte müssen mit Aushang der Tagesordnung angekündigt werden; sie können nicht auf der Fachschaftsvollversammlung beantragt und nicht an ein anderes Gremium delegiert werden:

- Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands,
- Einsetzen des Wahlleiters,
- Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand,
- Einrichten und Auflösen von Referaten, sowie
- Entlastung des Fachschaftsvorstands.

(5) Alle relevanten Unterlagen müssen mit der Einladung zugänglich gemacht werden.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 5 Fachschaftssitzung

(1) Die Fachschaftssitzung ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft, welches sich mit dem Tagesgeschäft befasst. Sie besteht aus den Fachschaftsmitgliedern gemäß § 1 Absatz 1. Die Sitzung ist öffentlich, alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Auf Antrag eines anwesenden Fachschaftsvertreters gemäß § 1 Absatz 2 wird darüber abgestimmt, das Stimmrecht auf die Fachschaftsvertreter zu beschränken. Für Annahme des Antrags ist die relative Mehrheit unter den anwesenden Fachschaftsvertretern notwendig.

(3) Die Fachschaftssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Einberufung der Fachschaftssitzung durch die Fachschaftsleitung erfolgt

- während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Woche,
- während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal pro Monat,
- auf Antrag des Vorstands, oder
- auf Antrag von fünf Fachschaftsvertretern gemäß § 1 Absatz 2.

(5) Die Sitzung ist durch öffentlichen Aushang der Einladung unter Angabe von Ort und Zeit anzukündigen. Die Frist hierfür beträgt

- in der Vorlesungszeit mindestens drei Werktage,
- in der vorlesungsfreien Zeit mindestens sechs Werktage.

(6) Die Fachschaftssitzung ist tagungsfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fachschaftsvertreter nach § 1 Absatz 2 anwesend sind.

(7) Die Fachschaftsleitung nach § 7 leitet in der Regel die Sitzung. Sie kann diese Aufgabe an Fachschaftsvertreter nach § 1 Absatz 2 delegieren.

(8) Über jede Fachschaftssitzung ist ein Protokoll zu führen und gemäß der Geschäftsordnung zu veröffentlichen.

(9) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Die Fachschaftssitzung entsendet, unter Berücksichtigung von § 26 „Fakultätsrat“ LHG und § 10 „KIT-Fakultäten“ Gemeinsame Satzung, Fachschaftsmitglieder nach § 1 Absatz 1 in Gremien und Arbeitskreise der KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik.

(11) Folgende Tagesordnungspunkte müssen mit Aushang der Tagesordnung angekündigt und können nicht auf der Fachschaftssitzung beantragt werden:

- Wahl und Abwahl von Referenten
- Diskussion des Haushaltsplans

## **§ 6 Fachschaftsvorstand**

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht gemäß § 30 „Fachschaftsvorstand“ OSVS aus den gewählten Fachschaftssprechern.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Fachschaftssprecher ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder der Fachschaft gemäß folgendem Schlüssel:
  - unter 1000 Mitglieder: fünf Fachschaftssprecher
  - 1000 bis 3000 Mitglieder: sechs Fachschaftssprecher
  - über 3000 Mitglieder: sieben Fachschaftssprecher
- (3) Soweit rechtlich, insbesondere unter Berücksichtigung von §10 „KIT-Fakultäten“ Gemeinsame Satzung, zulässig, bildet der Fachschaftsvorstand die studentischen Vertreter im Fakultätsrat der KIT-Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (4) Der Vorstand unterstützt die Fachschaftsleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsvollversammlung. Er unterstützt bei Bedarf die übrigen Organe der Fachschaft bei ihrer Arbeit.
- (5) Beim Ausscheiden von Fachschaftssprechern gilt § 30 „Fachschaftsvorstand“ (5) der Organisationsatzung. Ist der Fachschaftsvorstand nach Ausscheiden des letzten Fachschaftssprechers unbesetzt, beruft der Ältestenrat der Studierendenschaft innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit eine Fachschaftsvollversammlung ein, um über Neuwahlen zu entscheiden.

## **§ 7 Fachschaftsleitung**

- (1) Die Fachschaftsleitung besteht aus dem Fachschaftsleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Fachschaftsleiter ist derjenige Fachschaftssprecher, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte und vom Vorstand in seinem Amt bestätigt wurde. Verzichtet er auf das Amt oder wird er nicht bestätigt, so wählt der Fachschaftsvorstand aus seiner Mitte den Fachschaftsleiter.
- (3) Der Fachschaftsvorstand wählt einen stellvertretenden Fachschaftsleiter aus seiner Mitte. Hierbei kann der Fachschaftsleiter einen Vorschlag einbringen.
- (4) Der Fachschaftsleitung obliegt die Koordination der Fachschaftsarbeit. Außerdem ist sie gegenüber den Fachschaftsmitarbeitern weisungsbefugt.
- (5) Die Fachschaftsleitung ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Fachschaftsvollversammlungen und -sitzungen und kümmert sich darum, dass Fachschaftsmitarbeiter ihrer Arbeit nachgehen können.
- (6) Die Fachschaftsleitung kann Eilentscheide im Sinne der Fachschaft treffen, wenn es zeitlich nicht möglich ist das Thema auf einer Fachschaftssitzung zu besprechen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen bezüglich § 5 Absatz 11 und § 4 Absatz 4. Sie muss den Vorstand schnellstmöglich über getroffene Eilentscheide informieren und auf der nächsten Fachschaftssitzung darüber berichten.

(7) Die Fachschaftsleitung ist der Fachschaftssitzung gegenüber rechenschaftspflichtig. Außerdem ist auf den Fachschaftsvollversammlungen ein Tätigkeitsbericht vorzustellen.

## **§ 8 Fachschaftsarbeit**

(1) Die ständige Fachschaftsarbeit ist in Referate untergliedert. Für Aufgaben, die nicht in den Tätigkeitsbereich der Referate fallen, können durch die Fachschaftssitzung Arbeitskreise eingerichtet werden.

(2) Die Fachschaftsarbeit wird von den Fachschaftsmitarbeitern nach § 1 Absatz 3 geleistet. Alle Mitarbeiter sind dabei an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftssitzung gebunden.

(3) Jeder Vertreter nach § 1 Absatz 2 darf die Fachschaft in seinem Tätigkeitsbereich vertreten.

(4) Im Allgemeinen nach außen vertretungsberechtigt sind nur die Fachschaftsleitung und der Fachschaftsvorstand.

(5) Sofern gesetzlich zulässig soll kein Mitarbeiter nach § 1 Absatz 3, sofern er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, durch Personen- und Sachschäden, die während der Fachschaftsarbeit entstanden sind, finanziell benachteiligt werden.

## **§ 9 Referate**

(1) Referate sind ausführende Organe der Fachschaft. Sie zeichnen sich durch die kontinuierliche Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft aus.

(2) Jedes Referat führt die Arbeit in seinem jeweiligen Tätigkeitsbereich selbständig aus und ist darüber der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck sollen sie regelmäßig an der Fachschaftssitzung teilnehmen.

(3) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten:

- Finanzen gemäß § 10
- Fachschaftenkonferenz
- Innen
- Außen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gleichstellung

(4) Weitere Referate können durch die Fachschaftsvollversammlung eingerichtet und aufgelöst werden.

(5) Jedes Referat besteht aus Referenten, die auf Vorschlag des Fachschaftsvorstands durch die Fachschaftssitzung gewählt werden. Vorgeschlagen werden können nur Mitglieder nach § 1 Absatz 1.

(6) Die Amtszeit eines Referenten beginnt am Tag der Wahl und endet am Ende des darauffolgenden Semesters. Sie endet vorzeitig durch:

- Rücktritt des Referenten
- Exmatrikulation des Referenten
- Amtsenthebung durch die Fachschaftssitzung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; der abzuwählende Referent ist hierbei nicht stimmberechtigt

## **§ 10 Finanzen**

(1) Die Finanzen der Fachschaft werden von einem Finanzreferenten verwaltet, er ist der Zuständige für die Fachschaftsfinanzen gemäß § 16 „Fachschaftsfinanzen“ (3) Finanzordnung.

(2) Die Amtszeit des Finanzreferenten orientiert sich abweichend von § 9 Absatz 6 am Haushaltsjahr der Verfassten Studierendenschaft des KIT.

(3) Endet die Amtszeit des Finanzreferenten und ist kein neuer Finanzreferent gewählt, so bleibt er kommissarisch bis zur Neuwahl eines Finanzreferenten im Amt. Lehnt er dies ab, so führt die Fachschaftsleitung bis zur Neuwahl eines Finanzreferenten kommissarisch die Amtsgeschäfte.

(4) Der Finanzreferent schlägt der Fachschaftssitzung einen Haushaltsplan vor. Die Fachschaftssitzung diskutiert den Entwurf und beauftragt den Vorstand mit der Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung zum endgültigen Beschluss des Haushaltsplans. Zwischen dieser Fachschaftssitzung und der -vollversammlung müssen zwei Wochen liegen. Zur Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftssitzung unverzüglich einzuladen. Der Entwurf des Haushaltsplans muss an die Einladung angehängt werden.

## **§ 11 Änderung der Fachschaftsordnung**

(1) Die Fachschaftsordnung kann von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Es müssen mindestens 10 % der Fachschaftsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Abstimmung festzustellen.

(2) Ist die Fachschaftsvollversammlung für die Änderung der Fachschaftsordnung nicht beschlussfähig, so wird die Änderung vertagt. Mindestens sechs und höchstens 20 Werktage später ist eine Fachschaftsvollversammlung mit dem vertagten Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



(3) Die Fachschaftsmitglieder müssen mindestens fünf Vorlesungstage vorher über die geplante Änderung, ihren Inhalt und ihre Folgen mindestens durch Vorlesungsansagen informiert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.